

6607/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Aufenthaltsrecht für Angehörige der Schweizer Staatsbürger

Laut geltendem Abkommen, das zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem schweizerischen Bundesrat betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger (BGBl III 180/1997) abgeschlossen wurde, haben österreichische StaatsbürgerInnen in der Schweiz nach einem ordnungsgemäßen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach den schweizerischen Bundesgesetzen (Art 1). Schweizer StaatsbürgerInnen genießen in Österreich Niederlassungs - und Sichtvermerksfreiheit und haben nach fünf Jahren Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines im Sinne des AuslbC (Art 2). Auf diese (Art 1 und 2) Rechte und Vorteile haben auch die EhegattInnen und die Kinder unter 18 Jahren der Begünstigten Anspruch, sofern sie mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben.

Art 4 dieses Abkommens enthält Bestimmungen über die fünfjährige Frist, wie sie in Art 1 für den Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung und in Art 2 für den Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines nach dem AuslbG vorgesehen ist.

In Art 5 ist festgeschrieben, dass die gesetzlichen Vorschriften der beiden Vertragsstaaten über das Erlöschen und den Entzug der Niederlassungsbewilligung und der Aufenthaltserlaubnis durch diese Vereinbarung nicht berührt werden. Was Schweizer StaatsbürgerInnen und deren EhegattInnen sowie deren minderjährige Kinder betrifft, kann es sich hiebei wohl nur um die Aufenthaltsverbotsbestimmungen handeln, da für sie eine Niederlassungsbewilligung in Österreich gemäß Art 2 und 3 nicht vorgesehen ist.

Gemäß § 30 Fremdengesetz benötigen Fremde, die aufgrund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechtes oder eines Staatsvertrages Sichtvermerks - und Niederlassungsfreiheit genießen, zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem keinen Einreise - oder Aufenthaltstitel. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird ausdrücklich auf die Sichtvermerks - und Niederlassungsfreiheit der Schweizer StaatsbürgerInnen aufgrund völkerrechtlicher Verträge hingewiesen.

Sonderbestimmungen wie für EWR - BürgerInnen sind für die Schweizerbürger und deren EhegattInnen und Kinder im Fremdengesetz nicht vorgesehen.

Herr F.W. ist Schweizer Staatsbürger und lebt seit 30 Jahren in Wien. Im Frühjahr dieses Jahres hat er geheiratet. Seine Frau kommt von den Kap Verdianischen Inseln und lebt mit ihm hier in Österreich.

Mit Brief vom 20.6.1999 teilte der Herr Innenminister Mag Karl Schlägl Herrn F.W. mit, dass seine Ehegattin eine Niederlassungsbewilligung nach dem Fremdengesetz benötigt. Eine Ausnahme sei für seine Gattin nicht möglich.

In einem früheren Telefongespräch erklärte ein Beamter des Innenministeriums dem Schweizer Staatsbürger F.W. mit, dass Art 3 dieses Abkommens verfassungswidrig sei und seine Gattin im Ausland eine Niederlassungsbewilligung beantragen müsse, diese quotenpflichtig sei und die Quote für 1999 in Wien schon ausgeschöpft ist.

Die Argumente des Innenministers sind aufgrund des geltenden Abkommens (BGBI III 180/1997) nicht nachvollziehbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Aufgrund welcher „relevanter rechtlicher Bestimmungen sowie historischer Rahmenbedingungen der Rechtsnormen“ kommen Sie zur Rechtsansicht, dass die Ehegattin des Schweizerbürgers F.W. eine Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des Fremdengesetzes benötigt?
2. Auf wen, wenn nicht auf die Ehegattin des Schweizerbürgers F.W. ist Art 3 des oben zitierten Abkommens (BGBI III 180/1997) Ihrer Rechtsansicht nach anzuwenden?
3. Teilen Sie die Rechtsauffassung eines ihrer Beamten, dass Art 3 des gegenständlichen Abkommens (BGBI III 180/1997) verfassungswidrig sei und daher die Anwendung abgelehnt wird? Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diese Rechtsauffassung? Wenn nein, werden Sie sich für die rechtmäßige Anwendung des Art 3 des gegenständlichen Abkommens einsetzen?
4. Ist es richtig, dass in anderen Fällen aufgrund des gegenständlichen Abkommens gemäß Art 3 der Ehegattin eines Schweizer Staatsbürgers Niederlassungs - und Sichtvermerksfreiheit bestätigt wurde? Wenn ja, ist Ihnen bekannt, in wievielen Fällen die Niederlassungs - und Sichtvermerksfreiheit einer Ehegattin eines Schweizerbürgers festgestellt wurde?